

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßen- personenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Neben dieser Art der Personenbeförderung sieht das Gesetz eine Reihe anderer Beförderungsarten vor. Dafür sind unterschiedliche Genehmigungen erforderlich. Einige Beförderungsarten sind wiederum von einer Genehmigungspflicht befreit. Welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und welche anderen Beförderungsarten gesetzlich geregelt sind, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Für die Erteilung der Taxi- oder Mietwagengenehmigungen ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig (Adressen finden Sie auf Seite 8).

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs fachlich geeignet ist.

I. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmern u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 855), die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

II. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde. Dort erhalten Sie auch alle notwendigen Formulare.

III. Fachliche Eignung

Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen,

sowie Unternehmensgründer, die eine bestandene Abschlussprüfung

- zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden, vorweisen können

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann durch

- eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (**siehe Anlage 3**) vermittelt haben. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.
- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Mittlerer Niederrhein ist zuständig für die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie für die Kreise Neuss und Viersen.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen einstündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d. h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erzielt hat.

Die bei der IHK Mittlerer Niederrhein stattfindenden Prüfungstermine finden Sie in **Anlage 2**.

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) enthält eine Auflistung der Prüfungssachgebiete (**s. Anlage 3 und beigefügter Orientierungsrahmen**).

Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen IHK.

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular (**Anmeldung**) ausgefüllt an uns zurück.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **160 Euro** ist mit der Anmeldung unter dem Verwendungszweck »**Prüfung Taxi- und Mietwagen + Name des Prüfungsteilnehmers**« auf das Konto der Sparkasse Krefeld (IBAN: DE 27 3205 0000 0000 341099 / SWIFT-BIC: SPKRDE 33) zu überweisen oder bei der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein einzuzahlen.

Einen entsprechenden Zahlungsbeleg fügen Sie bitte der Anmeldung bei. Ohne einen entsprechenden Zahlungsnachweis kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 02151 635-346 (Michael Iwanowski) zur Verfügung.

Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt. Sie können entweder an einem Vorbereitungslehrgang der Schulungsveranstalter teilnehmen oder Sie bereiten sich anhand der Lehr-/Übungsbücher auf die Prüfung vor.

Literaturhinweise

Lehr-/Übungsbücher

Grätz, Thomas

Fachkunde & Prüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 978-3-574-24032-4, 9. Aufl., München: Heinrich Vogel (in der Springer Fachmedien München GmbH), 2015

Grätz, Thomas

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer – Prüfungstest -, ISBN 978-3-574-60000-5, 6. Aufl. München: Heinrich Vogel (in der Springer Fachmedien München GmbH), 2016

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkundeprüfung – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK, Fachrichtung „Taxi- und Mietwagen“, ISBN 3-930581-08-6, Verkehrsverlag-HeMa, 41. Neubearbeitete Auflage März 2018

Ufuk, Gergin / Kollar, Herwig

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 978-3-946350-25-5, 25. Aufl. München: Huss, 2016

Ufuk, Gergin / Kollar, Herwig

Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer – Übungsfragen und Lösungen, ISBN 978-3-946350-23-1, 11. Aufl., München: Huss, 2016

Meißner, Hans / Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Leitfaden zur Betriebsführung, Artikelnr. 24030, 19. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel GmbH, 2011

Textausgaben von Rechtsvorschriften

Krämer, Horst

BOKraft, Textausgabe 2008, ISBN 978-3-87841-328-8, Düsseldorf: J. Fischer, 2008.

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, ISBN: 978-3-87841-563-3, 10. Aufl., Düsseldorf: J. Fischer, Oktober 2013

Taxen- und Tarifordnung:

der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde
(bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr

Kommentare

Hole, Hans-Gerhard:

BOKraft Kommentar – Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen, ISBN 978-3-574-60006-7, 26. Aufl., München: Heinrich Vogel, 2016

Krämer, Horst:

BOKraft, mit Erläuterungen, ISBN 978-3-87841-547-3, 14. Aufl., Düsseldorf: J. Fischer, 2012.

Bidinger

BOKraft, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Kommentar, begr. v. Helmut Bedingen †, fortgef. von Rita Bidinger und Ralph Müller Bidinger, ISBN 978-3-503 087242, 6. Aufl., Berlin: Erich Schmidt, Berlin 2012

Fromm, Günter / Sellmann, Klaus Albrecht / Zuc, Holger

Personenbeförderungsrecht, Kommentar, ISBN 978-3-406-61836-9, 4. Aufl., München: C. H. Beck, 2013

Fielitz, Karl H. / Grätz, Thomas

Personenbeförderungsgesetz, Kommentar zum gesamten Personenbeförderungsrecht – PBefG, BOKraft, BOStrab, PBZugV, Freistellungsverordnung PBefG sowie anderen Nebenbestimmungen und einschlägigen EU-Vorschriften, begr. von Karl H. Fielitz, Hans Meier, Eberhard Montigel, Loseblatt, 2 Bände, ISBN 978-3-472-70370-9, Köln: Luchterhand (Wolters Kluwer Deutschland), 71. Aufl., Juni 2016

Bidinger

Personenbeförderungsrecht, Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz nebst sonstigen einschlägigen Vorschriften, begr. v. Helmut Bedingen †, fortgef. von Rita Bidinger und Ralph Müller Bidinger, ISBN 978-3-503-00819-3, 2 Ordner Loseblatt, 2. Aufl., Erich Schmidt, Berlin: 2011 ff

Bauer, Michael

Personenbeförderungsgesetz, Kommentar, ISBN 978-3-452-127105-1, Köln, Carl Heymanns (Wolters Kluwer Deutschland), 2010

Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr

Anschriften der Verlage

Verkehrsverlag J. Fischer

Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211 9 9193-0
E-Mail: vfis@t-online.de , <http://www.verkehrsverlag-fischer.de>

Luchterhand und Carl Heymanns (Marken von Wolters Kluwer Deutschland
GmbH, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Tel.: 0221 94373-7000
E-Mail: info@wolterskluwer.de, / <http://www.wolterskluwer.de>

Verkehrsverlag HeMa e. K.,

Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 02045 414480 sowie 0800 8080103
(kostenlose Rufnummer),
E-Mail: info@hema-marx.de, <http://www.verkehrsverlag-hema.de>

Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH,

Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 2030431600
E-Mail: vertriebsservice@springer.com, <http://www.heinrich-vogel-shop.de>

Huss-Verlag GmbH

Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel.: 089 32391-0
E-Mail: shop@huss-verlag.de, <http://www.huss-shop.de>

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 2500850
E-Mail: esv@esvmedien.de, <http://www.esv.info>

Schulungs- veranstalter

Folgende Schulungsveranstalter, die Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durchführen, sind uns bekannt:

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e.V.,

Siemensstr. 1, 40789 Monheim, Tel.: 02173 - 9599-0, E-Mail: info@fp-nordrhein.de

Verkehrsseminare HeMa e. K.,

Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Schulungsort: Mönchengladbach Tel. 02361 -
658090 sowie 02045 – 414480, E-Mail: info@hema-marx.de,
www.verkehrsseminare-hema.de

Verkehrsseminare Frank R. Bibow,

Dorfstr. 27 A, 26188 Edewecht,
mit Schulungen in Neuss, Krefeld und Umgebung Tel.: 04486 - 938844
E-Mail: info@verkehrsseminare.de, www.verkehrsseminare.de

Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,

Kölner Straße 356, 40227 Düsseldorf, Tel.: 0211 - 30181920
E-Mail: info@taxi-verband-nrw.de, www.taxi-verband-nrw.de

Seite 7 von 15

Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr

Taxischulung Claren,

Osterather Str. 7, 50739 Köln, Tel.: 0221 – 1703585

Taxischule Kreitz,

Nesselrodestr. 18 a, 50735 Köln,

Tel.: 0221 7604984, Mobil: 0176 82435485, www.taxischule-kreitz.de

IGS Institut für Verkehrswirtschaft GmbH,

Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221 9415086

E-Mail: info@igs-net.de, www.igs-net.de

verkehrsseminare marbs e. K., Inh. Ellen Hummel,

Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall, kostenlose Rufnummer 0800 0561
561 / bundesweite Schulungen, E-Mail: info@verkehrsseminare.com,

www.verkehrseminare.com

AMS-Akademie Manfred Schlösser, Sachkundelehrgänge seit 1979,

Schulungsstätten: SVG-Autohof, Am Eifeltor 1, 50998 Köln und
Technologiezentrum AGIT Am Europaplatz, Dennewartstr. 25-27,
52068 Aachen, Tel.: 02408 5684, Mobil: 0179 5140540

E-Mail: info@ams-akademie.de, www.ams-akademie.de

Verkehrsseminare Naumann – Seminare für Straßengüter- und
Straßenpersonenkraftverkehr,

In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Seminarort: Hotel Spickhofen,
Dahlener Str. 88, Mönchengladbach, Tel.: 02644 - 4063334 oder 0170 -
8722110, E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de, [www.fachschule-](http://www.fachschule-naumann.de)

[naumann.de](http://www.fachschule-naumann.de)

Hans-O. Siemers, qualifizierte Einzelschulungen,

Drosselweg 6, 34260 Kaufungen, Tel.: 05605 - 9289666,

E-Mail: h.o.siemers@t-online.de (Schulungen im IHK Bezirk)

AVB-Seminare, Inh. Pascal Rosemann + Partner (bundesweite Schulungen),

Lange Str. 27-29, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 - 2305389, E-Mail: [info@avb-](mailto:info@avb-seminare.de)
[seminare.de](http://www.avb-seminare.de), www.avb-seminare.de

Fahrschule & Aus- u. Weiterbildung Rolf Schmitz,

Aachener Str. 25, 52349 Düren, Tel. 0 2421 / 770634, Fax 0 2421 / 770635,
www.rolfschmitz-fahrschule.de/kurse-1.html

Schulungsstätte: Fahrschule Verkehrsinsel, Willicher Str. 16, 47918 Tönisvorst

Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr

Soweit Ihnen das nachfolgende Angebot an Schulungsveranstaltern nicht
ausreicht, empfehlen wir die Internetsuche unter den Stichworten
„Vorbereitungsseminare Personenbeförderung“

**Ansprechpartner bei
der IHK Mittlerer
Niederrhein**

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39, 47798 Krefeld
Tel.: 02151 635-346
Fax: 02151 635-44346
E-Mail: iwanowski@krefeld.ihk.de

**Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr**

**Genehmigungs-
behörden**

Für die Erteilung von Genehmigungen nach dem PBefG zur Durchführung von Personenbeförderungen mit Taxen und Mietwagen sind in Nordrhein-Westfalen die unteren Straßenverkehrsbehörden zuständig. Je nach Betriebs-/ Wohnsitz sind dies in unserem Kammergebiet:

Verkehrsbehörde	Sachbearbeiter(in)	Telefon
<u>Stadt Krefeld</u> Straßenverkehrsamt Elbestr. 7 47800 Krefeld	Frau Frick	02151 36602158
<u>Stadt Mönchengladbach</u> Ordnungsamt Straßenverkehrsangelegenheiten Rheinstr. 70 41065 Mönchengladbach	Frau Demandt	02161 256191
<u>Rhein-Kreis Neuss</u> Straßenverkehrsamt Fahr- und Beförderungserlaubnisse Oberstr. 91 41456 Neuss	Herr Richter	02131 9283624
<u>Kreis Viersen</u> Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abt.. Verkehrssicherung Rathausmarkt 3 41747 Viersen	Frau Ruschepaul	02162 391549

Anlage 1

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes
- Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
- Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;

- Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
 - von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;

- Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;

Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr

- Die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebsitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen

Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr

Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Anlage 2

Prüfungstermine

26. September 2018
07. November 2018
12. Dezember 2018

Anlage 3

Sachgebiete

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht

einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
- die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

- die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
- die Kraftfahrzeugsteuern;
- die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebs-einnahmen-/-ausgaben- Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

2.5 Versicherungswesen

Informationen für angehende Unternehmer im
Taxen- und Mietwagenverkehr

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Bereitstellung der Fahrzeuge
 - Fernsprech- und Funkverkehr.
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzlich. Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

- 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
 - 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind
 - 5.3 Beförderungsdokumente.
-



Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben per Brief, Fax: 02151 635 44 346 oder E-Mail: iwanowski@krefeld.ihk.de zurück!

ANMELDUNG

zur Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines
Taxen- und Mietwagenunternehmens

Herr Frau

Name, Vorname:	
Straße / Hausnummer:	PLZ / Ort:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsort:	Geburtsland:
Telefon privat:	Telefon Mobil:

Zu meiner Anmeldung erkläre ich:

Mir ist bekannt, dass die Prüfung die Sachgebiete des innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehrs umfasst.

Wunschtermin (bitte ankreuzen):

31. Januar 2018 07. März 2018 25. April 2018
 06. Juni 2018 11. Juli 2018 26. September 2018
 07. November 2018 12. Dezember 2018

Die Teilnehmerzahl je Prüfung ist begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der IHK berücksichtigt.

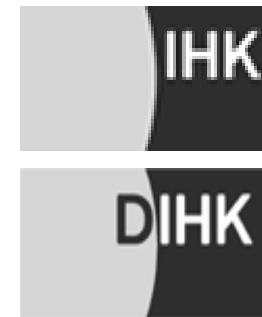
Die Prüfungsgebühr in Höhe von **160,00 €** wurde eingezahlt (bitte ankreuzen)

- Sparkasse Krefeld **IBAN: DE27 3205 0000 0000 341099 BIC: SPKRDE33**
 bar bei der IHK

Der entsprechende **Zahlungsbeleg** (Quittung bzw. Überweisungsträger) ist der Anmeldung beigelegt. **Erst nach Eingang der Prüfungsgebühr kann eine Einladung zur Prüfung erfolgen.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Taxen- und Mietwagenverkehr**

Vorbemerkung

Die **Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851)** in der jeweils geltenden Fassung gibt in ihrer Anlage 3 zu § 3 PBZugV die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen enthält eine Konkretisierung der Prüfungsinhalte.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
September 2013

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - den Ordnungsrahmen für den Taxen- und Mietwagenverkehr, die Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, - die Regelungen für die Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr kennen.	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG
1.2 Gewerberecht (Grundzüge)	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs kennen. 	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Führerschein/Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.), - die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVZO StVO (Busspuren, Anschnallpflicht)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für Arbeitsverträge von Taxen- und Mietwagenunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals <p>kennen.</p>	<p>u.a.:</p> <p>Fahrpersonalgesetz (FPersG) Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Bundesurlaubsgesetz (BUrIG) Entgeltfortzahlungsgesetz Mutterschutzgesetz (MuSchG) SGB IX Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)</p>
1.5 Sozialversicherungsrecht	<p>Der Bewerber muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen. 	<p>Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB)</p>
1.6 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Vertragstypen, die im Taxen- und Mietwagenverkehr üblich sind, kennen, - in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln. 	<p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) PBefG</p>
1.7 Handelsrecht	<p>Der Bewerber muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen. 	<p>Gesellschaftsrecht nach HGB und BGB</p>

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.8 Steuerrecht	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für <ul style="list-style-type: none">- die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen),- die Kraftfahrzeugsteuern, die Einkommenssteuern und die Gewerbesteuer kennen.	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Einkommensteuergesetz (EStG) Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) Umsatzsteuer- Anwendungserlass (UStAE)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
-------------	--	--

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, usw.) haben, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens ermitteln können. 	Scheckarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können. 	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungsentgelte und -bedingungen	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Beförderungsentgelte kalkulieren können, - Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr kennen. 	
2.4 Beförderungsdokumente	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die bei jeder Beförderung mitzuführenden Schriftstücke und die Aufbewahrungsfristen kennen. 	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.5 Buchführung	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen, - ein Kassenbuch führen können, - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Einnahme-/Ausgaben-Überschussrechnung haben. 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 EStG, Abgabenordnung (AO) Inventur, Inventar, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Aufbewahrungspflichten
2.6 Versicherungswesen	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die im Taxen- und Mietwagenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrthaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen. 	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen. 	StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) BOKraft
3.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge je nach Einsatzzweck kennen. 	BOKraft StVZO, StVO
3.3 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können, - die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen. 	StVZO, BOKraft Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.4 Bereitstellung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Bestimmungen für das Bereitstellen von Taxen/Mietwagen, - die Regeln für das Verhalten an Taxenhalteplätzen kennen. 	PBefG StVO (ggf. Taxenordnung)
3.5 Fernsprech- und Funkverkehr	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Vorschriften für die Vergabe von Frequenzen und den Betrieb eines Funknetzes kennen. 	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Telekommunikationsgesetz (TKG), insb. §§ 55 Abs. 9, 61 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1 und 3

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge		
4.1 Verkehrssicherheit	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können. 	BGG-Nr. 915 "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal", straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen
4.2 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden. 	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, insbesondere UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können. 	§ 47 StVZO (Abgase) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Altölverordnung (AltöV) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 35. BImSchV, 39. BImSchV)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
-------------	--	--

5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
5.1 Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - wissen, welche Personenbeförderungen in das benachbarte Ausland und im benachbarten Ausland zulässig sind. 	§§ 52, 53 PBefG Funkverkehr
5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften mit Bedeutung für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - in Grundzügen wissen, welche Waren nicht befördert werden dürfen und in welchen Fällen Waren abgabenfrei mitgebracht werden dürfen, - wissen, welche personenbezogenen Ausweispapiere es gibt. 	Reisepass, Visum, internationale grüne Versicherungskarte, Mitnahme z.B. von Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen
5.3. Beförderungsdokumente	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - die bei Auslandsfahrten mitzuführenden Schriftstücke kennen. 	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente vom Fahrgast - für sich sowie ihn begleitende Sachen - mitzuführende Dokumente bzw. zu erfüllende Anforderungen an einen Transport [u.a. Heimtierausweis/Mikrochip nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 998/2003]